

**Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Feldberg  
(Feuerwehrgbührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Kostenpflicht**

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Feldberg verlangt die Gemeinde Feldberg (Schw.) Ersatz der ihr entstandenen Kosten, soweit die Leistungen nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung und § 2 dieser Satzung nicht unentgeltlich sind.
- (2) Der Kostenpflicht unterliegen nach § 34 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes insbesondere:
  - a) Leistungen bei Gefahren oder Schäden die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind;
  - b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
  - c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind;
  - d) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 Ziffer a - c erforderlich ist;
  - e) die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
  - f) der Feuersicherheitsdienst in Ausstellungen, Versammlungen, Theater- und Zirkusveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten.
  - g) Kosten für Sonderlöschmittel- und einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen.
- (3) Alle anderen Leistungen der Feuerwehr sind nach § 34 des Feuerwehrgesetzes kostenpflichtig. Hierunter fällt auch die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.
- (4) Des Weiteren sind nach § 34 des Feuerwehrgesetzes Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Überlandhilfe oder sonstigen Amtshilfe kostenpflichtig.
- (5) Von der Kostenerhebung soll abgesehen werden, wenn die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

**§ 2  
Kostenfreiheit**

- (1) Der Ersatz der Kosten wird nicht verlangt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets bei:
  - a) Gefahren und Schäden durch Brände;
  - b) öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;

- c) technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensbedrohlichen Lagen  
soweit nicht eine Kostenersatzpflicht nach § 1 besteht.
- (2) Leistungen die nicht unmittelbar mit der Gefahrenabwehr zusammenhängen sind kostenersatzpflichtig.

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr wird entsprechend § 1 Kostenersatz verlangt,
- a) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist auch der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
  - b) von dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
  - c) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
  - d) von demjenigen, der mutwillig, wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
  - e) vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
  - f) vom Veranstalter bei Feuersicherheitswachen.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten können die Kosten pauschal oder als Betriebs- und Fahrtkosten berechnet werden.
- (2) Die Kostenersatzes setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
- a) den Personalkosten
  - b) den Fahrzeugkosten
  - c) den Kosten für die eingesetzten Geräte
  - d) den Kosten für die verbrauchten Materialien
- (3) Bei Stundensätzen zählen angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber hinaus als volle Stunde. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Beendigung des Einsatzes berechnet.  
Bei lang andauernden oder erschwerten Einsätzen, aufgrund denen zusätzliche Ruhe- und Putzzeiten erforderlich sind, erfolgt ein Zuschlag zu der tatsächlichen Leistungsdauer von bis zu 2 Stunden.

- (5) Die bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Löschmittel) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 15 % berechnet.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust und ähnlichem) so sind diese zusätzlich zu erstatten.
- (7) Sonstige Leistungen Dritter (z.B. Entsorgung von Sondermüll) werden zu den jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % berechnet.

## § 5

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruchs

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beginn der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Ersatzpflichtigen, bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Feldberg vom 27.04.1982, in Kraft getreten am 26.05.1982, außer Kraft.

Feldberg ( Schwarzwald ), 12. Dezember 2011

  
Stefan Wirbser, Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Feldberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.